

**DER LEITER  
DER STAATSANWALTSCHAFT WIEN**

1082 Wien am 16.2.1995  
Landesgerichtsstraße 11  
Tel. 40 127/14 19

Jv 16-2/95

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. .... 1 ...	-GE/19. 3
Datum: 20. FEB. 1994	
Verteilt	21. Feb. 1995

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951 -

Stellungnahmen der zuständigen Staatsanwälte;

Bezug: GZ 21.551/32-II/D/14/94 des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

*H. Seiwitzger*

Die Staatsanwaltschaft Wien übermittelt eine Stellungnahme ( in 25-facher Ausfertigung ) der Zuständigen Suchtgiftreferenten Mag. Viktor **EGGERT** und Mag. Wolfgang **SEEMANN** nach interner Besprechung des im Betreff genannten Entwurfes zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

25 Beilagen

*i.v. k*

Stellungnahme zum Entwurf des Suchtmittelgesetzes  
(SMG 1995)

A./

Vorbemerkungen

Beim vorgelegten Entwurf handelt es sich um ein sehr fortschrittliches, praxisorientiertes Gesetz, das in noch nie dagewesenem Umfang dem Gedanken "Therapie statt Strafe" zum Durchbruch verhilft. Auch wurden langjährige Forderungen von Praktikern aus dem Justizbereich - etwa die entgeltige Beseitigung der Doppelbestrafung nach dem FinStG und dem SGG oder die gesetzliche Regelung eines Gelöbnisses, sich im Vorverfahren einer gesundheitsbezogenen Maßnahme zu unterziehen in der Form der vorgeschlagenen Bestimmung des § 180 Absatz 5 Ziffer 2 a StPO oder eine Ausweitung der Möglichkeiten der Gewährung eines Strafaufschubes gemäß § 23 a SGG - thematisiert und zum Teil einer befriedigenden gesetzlichen Lösung zugeführt.

Gerade aber in der weitreichenden Liberalisierung durch das SMG liegen Gefahren, die erkannt und nicht unterschätzt werden sollten.

Zudem erscheint es auf Grund des enormen Umfangs der vorgeschlagenen Novelle insbesondere der Tatsache, daß die Strafbestimmungen des bewährten SGG auf psychotrope Substanzen und Vorläuferstoffe auszudehnen waren und der

- 2 -

weiteren Tatsache, daß von den gegenwärtigen Bestimmungen des SGG kaum eine unverändert bleibt, sinnvoll, die Materie durch ein neues Gesetz völlig neu zu gestalten, anstatt das bestehende SGG zu novellieren. Auch der beträchtlich erweiterte Umfang - die Materie wird nunmehr hin 49 vorgeschlagenen Paragraphen an Stelle der bisherigen 27 detailliert geregelt - würde eine Neukodifizierung durchaus rechtfertigen. Die Regelung durch ein völlig neues Gesetzeswerk würde auch eine weit überschaubarere Systematik, etwa eine Zusammenfassung aller Strafbestimmungen in einem Abschnitt, an Stelle der sehr kasuistischen Regelungen der §§ 12 ff, 34 ff, 42 f SMG ermöglichen.

B./

Kritische Anmerkungen zu Bestimmungen des SMG soweit  
Justizbehörden betroffen sind

I./

§§ 12 Absatz 2, 35 Absatz 3 SMG

Die Priviligierung süchtiger Täter scheint zu weit gefaßt, zumal auf Grund der bestehenden "Ist Regelung" auch ein tablettensüchtiger Heroindealer, der enorme Gewinne aus dem Suchtgifthandel erzielt und im klassischen Sinn gewrbsmäßig handelt, in den Genuß der niedrigen Strafdrohung des § 12 Absatz 1 SMG kommen würde! Abgesehen davon würde die Umsetzung des vorgeschlagenen Gesetzestextes Verfahren verzögern und kostenintensiver gestalten

da, um einen Mißbrauch der privilegierenden Bestimmungen hintanzuhalten in nahezu allen Fällen ein psychiatrisches Sachverständigengutachten zur Klärung der Frage einer allfälligen Suchtmittelergebenheit einzuholen wäre.

Vorschlag:

Der zweite Satz der §§ 12 Absatz 2, 35 Absatz 3 SMG sollte lauten: "Wer jedoch selbst dem Mißbrauch eines Suchtmittel ergeben ist und die Tat

Ü B E R W I E G E N D

deshalb begeht, um sich .....

Oder:

Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung.

II./

§§ 12 Absatz 5, 35 Absatz 4 SMG

Die alleinige Kompetenz eines Verwaltungsorganes zur Festlegung der "großen Menge" erscheint einerseits verfassungsrechtlich bedenklich, zumal es möglich wird im Verordnungsweg gerichtlich strafbare Tatbestände mit 5 bis 20-jährigen Strafdrohungen zu konkretisieren, andererseits könnte durch situationsbedingte Festsetzung der "großen Menge" etwa gerade bei den besonders gefährlichen Opiaten bewußt eine Verschleierung des tatsächlichen Ausmaßes der Suchtgiftproblematik erfolgen. Auch würden - etwa in kurzen Abständen neue erlassene, diesbezügliche Verordnungen zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und letztlich auch zu einer Verunsicherung in Täterkreisen,

- 4 -

aber auch bei Therapeuten, Bewährungshelfern und Sozialarbeitern führen.

Die Kompetenz des OGH die "große Menge" im Wege der kontinuierlichen Rechtssprechung zu konkretisieren sollte unbedingt erhalten bleiben zumal sich das Problem der "großen Menge" nach wie vor als Rechtsfrage darstellt, da der zweite Satz des § 12 Absatz 5 SMG eigentlich einen Etikettenschwindel darstellt und die bisherige Legaldefinition des § 12 Absatz 1, zweiter Satz, SGG wiederholt, aber zur Richtlinie einer Verordnung "degradiert!"

Vorschlag:

Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung

III./

§§ 16 Absatz 2 SMG

Hier gilt gleiches wie für § 12 Absatz 2 SMG, zweiter Satz.

Vorschlag:

Einfügen des Wortes

Ü B E R W I E G E N D

wie unter Punkt 1.) ausgeführt.

IV./

§§ 23 a, 37 Absatz 2 SMG

Der Verzicht auf eine Festlegung einer "allgemeinen" Anlaßtat nach einem anderen, als dem SMG scheint völlig verfehlt! Dies hat zur Folge, daß auch ein süchtiger Räuber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen in den

Genuß eines Strafaufschubes kommen muß. Dies stellt eine nicht zu rechtfertigende Privilegierung süchtiger Täter gegenüber nicht süchtigen Delinquenten dar. In der Praxis würde sich bald jeder Gewalttäter oder schwer Kriminelle vor Begehung der geplanten Tat in den Besitz einiger Briefchen Heroin oder Tabletten setzen, um zu behaupten, er habe die Tat im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an Suchtmittel begangen. Um derartige Schutzbehauptungen widerlegen zu können, müßten (kosten) aufwendige Gutachten eingeholt werden, zumal eine obligatorische Abgabe von Harn etwa bei Einlieferung in die Untersuchungshaft nicht vorgesehen ist und daher auch nicht erzwungen werden kann!

Vorschlag:

Die Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Privilegierung nach § 23 a SMG nur auf Straftaten mit höchstens 5-jähriger Strafdrohung, oder wie bisher wegen Strafen, die nach dem SMG verhängt wurden, zutreffen sollte. Daher könnten etwa Einbrecher im Rückfall nach einem Beschaffungseinbruch sehr wohl privilegiert werden - nicht aber "schwere Räuber"!

V./

Die Neugestaltung der §§ 23 b und 24 a SMG wird vobehaltslos begrüßt, jedoch sollte die Bestimmung des § 38 SMG von § 24 a SMG mitgeregelt werden. Gleiches gilt für die Bestimmungen der §§ 36, 37 SMG, die durch die

- 6 -

entsprechenden Regelungen der §§ 16 a, 17 SMG umfaßt werden sollten.

VI./

## § 34 Absatz 2 Ziffer 1 SMG

Druch den Verzicht auf eine Mengenangabe erscheint es - unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 35 Absatz 2 SMG - straflos, große ja sogar übergroße Mengen an psychotropen Substanzen für den Eigengebrauch zu erwerben und zu besitzen. Dabei wird die besondere Gefährlichkeit derartiger großer Suchtgiftvorräte übersehen und fehlt es auch an objektiven Einziehungsmöglichkeiten, zumal § 36 Absatz 1 SMG eine derartige Maßnahme fremd ist!

Vorschlag:

Der Erwerb und Besitz

GERINGER MENGEN

an psychotropen Substanzen sollte generell straflos sein!

§ 34 Absatz 2 Ziffer 2 SMG.

Das uneigennütziges Überlassen psychotroper Substanzen an andere zu therapeutischen Zwecken soll straflos sein.

Die Frage nach dem therapeutischen Zweck ist aber auf Grund der Regelung des Ärztegesetzes ausschließlich Ärzten zur Lösung vorbehalten und kann daher vom "Normaltäter" nie richtig gelöst werden! Es würde daher die Berufung auf dem therapeutischen Zweck in der Praxis genügen, um in den Genuß der Straflosigkeit zu kommen.

Vorschlag:

§ 34 Absatz 2 Ziffer 2 SMG sollte lauten: .....  
nicht um seines Vorteiles Willen anderen in  
G e r i n g e n M e n g e n  
überläßt.

Auch in diesem Fall wäre der im Motivenbericht  
genannte Personenkreis (Familienverband, Nachbarschafts-  
hilfe etc.) privilegiert, ohne daß es eines weiteren, nur  
durch Mediziner zu beurteilenden Tatbestandsmerkmals  
bedarf.

VII./

§ 37 Absatz 2 SMG

Der bloße Verweis auf die analoge Anwendung der §§ 18  
bis 21 und 23 a, 23 b SMG ist inhaltsleer, zumal auch § 37  
Absatz 1 SMG durchaus klarstellt, für welche Straftäter  
die analoge Anwendung des § 17 SMG gelten soll. § 37  
Absatz 2 SMG sieht offenkundig die analoge Anwendung der  
zitierten Bestimmungen für Personen, die wegen eines  
Deliktes nach § 35 SMG verfolgt oder verurteilt wurden,  
vor.

Vorschlag:

Die Problematik könnte etwa dadurch beseitigt werden,  
daß in den Bestimmungen der §§ 23 a, 24 a SMG jeweils das  
Wort Suchtgift durch das Wort

S U C H T M I T T E L

zu ersetzen ist.

VIII./



- 8 -

Änderung der StPO

Da eine Differenzierung zwischen den §§ 12 Absatz 1 SMG und 35 Absatz 2 SMG hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit nicht einsehbar ist, müßte wohl auch der Tatbestand des § 35 Absatz 2 SMG die Zuständigkeit eines Schöffengerichtes nach sich ziehen.

Vorschlag:

Ergänzung der Bestimmung des § 13 Absatz 2 Ziffer 7 StPO um den Tatbestand des

§ 35 Absatz 2 SMG.

StA Mag Wolfgang SEEMANN eh

StA Mag Viktor EGGERT eh